

**Ausgangssperren bleiben.** Die geltenden Kontaktbeschränkungen werden bis 3.5. verlängert. Das haben Kanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefs der Länder verabredet. Danach soll der Schulbetrieb schrittweise wieder aufgenommen werden. Die Notbetreuung für Kinder wird auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet. Geschäfte bis zu 800 qm Verkaufsfläche dürfen öffnen, ferner Kfz-, Fahrrad- und Buchhändler. Friseure sollen sich zum 4.5. startklar machen. Bürger sollen in der Öffentlichkeit einen Abstand von 1,5 Metern einhalten und sich dort nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands aufhalten. Auf private Reisen sowie Besuche sollen sie weiterhin verzichten und im öffentlichen Raum „Alltagsmasken“ tragen. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen werden sanktioniert. Religiöse Zusammenkünfte müssen immer noch unterbleiben. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis 31.8. untersagt. Zur Nachverfolgung von Kontakten unterstützen Bund und Länder die Entwicklung einer App zum „Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing“ (PEPP-PT).

**Vermögensverfall droht.** Wegen der Coronakrise sollen Anwälte nicht ihre Zulassung verlieren. Der DAV macht sich daher für eine Änderung der Regelung über den „Vermögensverfall“ in § 14 II Nr. 7 BRAO stark. Eine solche Regelung entspräche der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis mindestens 30.9.2020 nach dem COVInsAG (NJW-aktuell H. 15/2020, 8).

**Digitaler Anwaltstag.** Der Deutsche Anwaltstag (DAT) wird in diesem Jahr ausschließlich virtuell abgehalten. Wegen der aktuellen Pandemie hat der DAV die Veranstaltungen in Wiesbaden abgesagt. Unter dem Motto „Die Kanzlei als Unternehmen“ findet das Branchentreffen stattdessen vom 15.-19.6. im Internet statt. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### Triage – Nach bestem Wissen und Gewissen

Die Entscheidung darüber, welcher Patient im Notfall einem anderen vorzuziehen ist, gehört zu den schwierigsten medizinethischen Fragen überhaupt. Sieht ein Arzt sich angesichts unvorhersehbarer Ereignisse und knapper Behandlungskapazitäten zu einer Triage gezwungen, ist er damit weitgehend auf sich alleine gestellt. Wichtige Anhaltspunkte liefert ihm das 2002 im Rahmen einer Konsenskonferenz entwickelte Schema der „Sichtungskategorien“. Dieses stützt sich auf bewährte militärische Standards und beinhaltet vier Stufen, welche eine erste Einteilung aufgrund medizinischer Erfordernisse möglich machen. Hierauf beruht auch die Vorgehensweise der zuerst Eintreffenden Notärzte bei Massenunfällen: Sie markieren die Verletzten nach kurzer Untersuchung mittels Farbkarten. Die Farben Rot, Gelb und Grün zeigen die Dringlichkeit der Behandlung in absteigender Reihenfolge an, während eine blaue Karte darauf hinweist, dass der Verletzte bereits unwiderruflich im Sterben liegt. Was Außenstehenden kalt und herzlos erscheint, sichert die Überlebenschancen einer möglichst großen Zahl von Menschen, da Eintreffende Helfer sich mit wenigen Blicken orientieren und dadurch maximal effizient arbeiten können

Werden die Ressourcen so knapp, dass selbst die Behandlung der schwersten Fälle sämtliche Kapazitäten übersteigt, hilft dieses System nicht mehr weiter. Vielmehr liegt es dann im freien Ermessen des Arztes, welchen von mehreren gleichschwer betroffenen Patienten er zuerst behandelt. Soll er den Jüngeren bevorzugen? Die Schwangere noch vor dem Kleinkind versorgen? Oder soll er den Privatversicherten dem Kassenpatienten vorziehen? In seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz hat das BVerfG unmissverständlich klargestellt: „Menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen gleichen verfassungsrechtlichen Schutz. Wer dies leugnet oder in Frage stellt, verwehrt denjenigen, die sich wie die Opfer einer Flugzeugentführung in einer für sie alternativlosen Notsituation befinden, gerade die Achtung, die ihnen um ihrer menschlichen Würde willen gebührt.“ (BVerfGE 115, 118 [158] = NJW 2006, 751 [759]). Hierdurch wird der strenge Maßstab klar, welchen unser Grundgesetz an die Gleichwertigkeit menschlichen Lebens anlegt: Er schließt die Definition einer gesetzlichen Rangfolge des Überlebensrechts aus. Eine verfassungsgemäße Norm könnte deshalb nur in der Entwicklung eines Losverfahrens bestehen, das allen Betroffenen Chancengleichheit gewährt. Dass diese Vorgehensweise von Patienten und Angehörigen in der Praxis als zynisches Überlebensroulette empfunden werden würde, liegt auf der Hand. Lassen wir Ärzte und Pfleger deshalb in Fällen von Katastrophen oder Pandemien einfach nach bestem Wissen und Gewissen ihre Arbeit tun, statt sie mit akademischen Fragen noch zusätzlich zu belasten. Der Eid des Hippokrates hat mehr Strahl- und Bindungskraft als gesetzliche Regelungen. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes